



Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
die Präsidentin des Rechnungshofes
die Berliner Beauftragte für Datenschutz und
Informationsfreiheit
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nicht rechtsfähigen Anstalten
die Eigenbetriebe

nachrichtlich

die Eigengesellschaften
die gemischtwirtschaftlichen Unternehmen,
an denen Berlin überwiegend beteiligt ist,
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen
des öffentlichen Rechts
den Hauptpersonalrat

Geschäftszeichen (bitte angeben)

IV B - TLSD 3233-1/2014-1-6

Frau Becker / IV B 19

Herr Graf / IV B 18

Tel. +49 30 9020 4203

Kristina.Becker@senfin.berlin.de

www.berlin.de/sen/finanzen

elektronische Zugangseröffnung

gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG

poststelle@senfin.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an

post@senfin.berlin.de-mail.de

Klosterstraße 59, 10179 Berlin

24.01.2025

Rundschreiben IV Nr. 6/2025

Höhe der steuerfreien und steuerpflichtigen Arbeitgeberzuschüsse zum Firmen- bzw. Azubi-Ticket des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg (VBB) und dem Deutschlandticket-Job

Rundschreiben SenFin IV Nr. 18/2023, IV Nr. 29/2023 und IV Nr. 5/2024

Inhalt: Informationen für den Personalservice

- Steuerliche Beurteilung der Zuschüsse zum VBB-Firmenticket
- Steuerliche Beurteilung der Zuschüsse zum Deutschlandticket-Job
- Steuerliche Beurteilung der Zuschüsse zum VBB-Azubi-Ticket
- Steuerliche Beurteilung der Zuschüsse zur Monatskarte Azubi (Abo)

1 Allgemein

Der Preis des VBB-Firmentickets für den Tarifbereich Berlin AB beträgt ab dem 1. Januar 2025 abzüglich eines ÖPNV-Rabattes von 8 Euro 68,70 Euro monatlich (bis zum 31. Dezember 2024: 63,40 Euro). Der Preis für das Deutschlandticket Job beträgt ab dem 1. Januar 2025 abzüglich 5 % ÖPNV-Rabatt 55,10 Euro monatlich (bis zum 31. Dezember 2024: 46,55 Euro). Der Preis für das VBB-Azubi-Ticket erhöht sich ab dem 1. Januar 2025 auf 37,10 Euro monatlich (bis zum 31. Dezember 2024: 34,50 Euro). Das VBB-Abo Azubi konnte letztmalig bis zum 10. Dezember 2024 mit Gültigkeitsbeginn 1. Januar 2025 erworben werden. Verträge, die mit Wirkung spätestens ab dem 1. Januar 2025 neu geschlossen oder verlängert wurden, enden jeweils nach 12 Monaten, spätestens zum 31. Dezember 2025. Eine Verlängerung ist dann nicht mehr möglich. Die Länder Berlin und Brandenburg planen jedoch, zeitnah ein Nachfolgeangebot für das VBB-Azubi-Ticket zu entwickeln. Alternativ kann im Rahmen der Hauptstadtzulage eine Monatskarte für Auszubildende sowie Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärter der Laufbahngruppe 1 für den Tarifbereich Berlin AB bezuschusst werden, welche ab dem 1. Januar 2025 im Abonnement zum Preis von 52,20 Euro monatlich erhältlich ist.

2 Steuerliche Beurteilung der Zuschüsse zu den VBB-Firmentickets

Bezüglich der steuerlichen Beurteilung des Zuschusses zu diesen Tickets sind folgende Fallgruppen zu unterscheiden: Zum einen die Beschäftigten, die sich für die **Fortführung** ihres bisherigen Firmenticketabonnements entscheiden (nachfolgend „Bestandsfälle“ genannt) und zum anderen die Beschäftigten, die sich **erstmals** für ein Firmenticketabonnement entscheiden (nachfolgend „Neufälle“ genannt).

2.1 Bestandsfälle

„Bestandsfälle“ sind Beschäftigte, die bereits laufend einen steuerfreien Zuschuss für ein Firmenticket erhalten. Für diese Beschäftigten darf der steuerfreie Zuschuss zukünftig den zum Zeitpunkt der Gewährung der Hauptstadtzulage gültigen wirtschaftlichen Gegenwert eines Firmentickets für den Tarifbereich Berlin AB bzw. Deutschlandticket Job nicht überschreiten. Die Überschreitung dieses Betrages würde eine steuerschädliche Gehaltsumwandung darstellen.

Die Bestandsfälle haben jedoch Anspruch auf Zahlung des monatlichen Zuschusses für ein VBB-Firmenticket Berlin AB in Höhe von aktuell 68,70 Euro bzw. für ein Deutschlandticket Job in Höhe von aktuell 55,10 Euro. In diesen Fällen besteht der Zuschuss zukünftig aus einem **steuerfreien** und einem **steuerpflichtigen** Anteil.

Maßgeblich für die Höchstgrenze des steuerfreien Zuschusses in einem Bestandsfall ist der Betrag bei der erstmaligen Auszahlung des steuerfreien Zuschusses. Dieser hängt unter anderem vom Eintrittsdatum der/des Beschäftigten ab.

Ab dem 01.01.2025 gelten damit für Bestandsfälle mit VBB-Firmenticket AB die folgenden unterschiedlichen Höchstbeträge für den steuerfreien Zuschuss - abhängig von der Höhe bei der erstmaligen Auszahlung des steuerfreien Zuschusses:

Bestandsfälle vom 01.11.2020 bis zum 30.04.2023

Bestandsfälle-1: Zuschuss bei monatlicher Zahlweise:

55,42 Euro steuerfrei + 13,28 Euro steuerpflichtig = 68,70 Euro

Bestandsfälle-2: Zuschuss bei ehemals jährlicher Zahlweise:

52,67 Euro steuerfrei + 16,03 Euro steuerpflichtig = 68,70 Euro

Bestandsfälle vom 01.05.2023 bis zum 31.12.2023

Bestandsfälle-3: Zuschuss bei monatlicher Zahlweise:

58,90 Euro steuerfrei + 9,80 Euro steuerpflichtig = 68,70 Euro

Bestandsfälle-4: Zuschuss bei ehemals jährlicher Zahlweise:

56,50 Euro steuerfrei + 12,20 Euro steuerpflichtig = 68,70 Euro

Bestandsfälle vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024

Bestandsfälle-5: Zuschuss bei monatlicher Zahlweise:

63,40 Euro steuerfrei + 5,30 Euro steuerpflichtig = 68,70 Euro

Ab dem 01.01.2025 gelten damit für Bestandsfälle mit Deutschlandticket Job die folgenden unterschiedlichen Höchstbeträge für den steuerfreien Zuschuss - abhängig von der Höhe bei der erstmaligen Auszahlung des steuerfreien Zuschusses:

Bestandsfälle vom 01.05.2023 bis zum 31.12.2024

Bestandsfälle-Deutschlandticket-1: Zuschuss bei monatlicher Zahlweise:

46,55 Euro steuerfrei + 8,55 Euro steuerpflichtig = 55,10 Euro

Preisänderungen des VBB-Firmentickets sowie des Deutschlandticket Job werden auf den Internetseiten des VBB sowie im Amtsblatt für Berlin veröffentlicht und sind künftig bei der Höhe des steuerpflichtigen Zuschussanteils zu berücksichtigen.

2.2 Neufälle

„Echte“ Neufälle sind neu eingestellte Beschäftigte sowie diejenigen, die sich nach ihrer Versetzung zu einer anderen Dienststelle oder nach Zeiten ohne Besoldungs- bzw. Entgeltanspruch (z.B. Elternzeit, Sonderurlaub) neu für ein VBB-Firmenticket oder ein Deutschlandticket Job entscheiden. Für diesen Personenkreis beträgt der steuerfreie Zuschuss ab dem 1.1.2025 68,70 Euro für das VBB-Firmenticket bzw. 55,10 Euro für das Deutschlandticket Job.

„Unechte“ Neufälle sind Beschäftigte, die aufgrund einer Erklärung die Hauptstadtzulage bisher allein als monatlichen Zulagenbetrag in Höhe von bis zu 150 Euro erhalten haben und nun ein Abonnement über ein VBB-Firmenticket oder ein Deutschlandticket Job neu abschließen. Diesen wird der jeweilige Zuschuss in voller Höhe steuerpflichtig gezahlt.

3 Steuerliche Beurteilung der Zuschüsse zu den VBB-Azubi-Tickets

3.1 Bestandsfälle

„Bestandsfälle“ sind Auszubildende sowie Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärter der Laufbahngruppe 1, die bereits laufend einen steuerfreien Zuschuss für das VBB-Azubi-Ticket erhalten. Für diese Auszubildenden darf der steuerfreie Zuschuss zukünftig den zum Zeitpunkt der Gewährung der Hauptstadtzulage gültigen wirtschaftlichen Gegenwert eines VBB-Azubi-Tickets nicht überschreiten. Die Überschreitung dieses Betrages würde eine steuerschädliche Gehaltsumwandung darstellen.

Die Bestandsfälle haben jedoch Anspruch auf Zahlung des monatlichen Zuschusses für ein VBB-Azubi-Ticket in Höhe von aktuell 37,10 Euro. In diesen Fällen besteht der Zuschuss zum Ticket zukünftig aus einem **steuerfreien** und einem **steuerpflichtigen** Anteil.

Die VBB-Azubi-Ticket Verträge enden jeweils nach 12 Monaten, spätestens zum 31. Dezember 2025. Eine Verlängerung ist dann nicht mehr möglich. Im Rahmen der Hauptstadtzulage haben Bestandsfälle jedoch Anspruch auf Zahlung des monatlichen Zuschusses für eine Monatskarte Azubi (Abo) AB, welches ab dem 1. Januar 2025 im Abonnement zum Preis von 52,20 Euro monatlich erhältlich ist. Auch hier gilt, dass der steuerfreie Zuschuss zukünftig den zum Zeitpunkt der Gewährung der Hauptstadtzulage gültigen wirtschaftlichen Gegenwert eines VBB-Azubi-Tickets nicht überschreiten darf. Der die Hauptstadtzulage von 50 Euro übersteigende Anteil von 2,20 Euro wird zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn bezuschusst und ist somit steuerfrei. Für Personen, die nicht

Auszubildende im Sinne des § 45a Absatz 1 Personenbeförderungsgesetz sind (z.B. Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärter der Laufbahngruppe 2) gilt 2. entsprechend. Maßgeblich für die Höchstgrenze des steuerfreien Zuschusses in einem Bestandsfall ist der Betrag bei der erstmaligen Auszahlung des steuerfreien Zuschusses. Dieser hängt unter anderem vom Eintrittsdatum der/des Auszubildenden ab.

Ab dem 01.01.2025 gelten damit für Bestandsfälle mit VBB-Azubi-Ticket-Abonnements die folgenden unterschiedlichen Höchstbeträge für den steuerfreien Zuschuss – abhängig von der Höhe bei der erstmaligen Auszahlung des steuerfreien Zuschusses:

Bestandsfälle vom 01.11.2020 bis zum 31.12.2020

Bestandsfälle-Azubi1: Zuschuss bei monatlicher Zahlweise:

30,42 Euro steuerfrei + 6,68 Euro steuerpflichtig = 37,10 Euro

Wechsel zur Monatskarte Azubi (Abo)

Bestandsfälle-Azubi-Monat1: Zuschuss bei monatlicher Zahlweise:

30,42 Euro steuerfrei + 19,58 Euro steuerpflichtig + 2,20 Euro steuerfrei = 52,20 Euro

Bestandsfälle vom 01.01.2021 bis zum 31.03.2023

Bestandsfälle-Azubi2: Zuschuss bei monatlicher Zahlweise:

32,00 Euro steuerfrei + 5,10 Euro steuerpflichtig = 37,10 Euro

Bestandsfälle-Azubi1: Zuschuss bei ehemals jährlicher Zahlweise:

30,42 Euro steuerfrei + 6,68 Euro steuerpflichtig = 37,10 Euro

Wechsel zur Monatskarte Azubi (Abo)

Bestandsfälle-Azubi-Monat2: Zuschuss bei monatlicher Zahlweise:

32 Euro steuerfrei + 18 Euro steuerpflichtig + 2,20 Euro steuerfrei = 52,20 Euro

Bestandsfälle-Azubi-Monat1: Zuschuss bei ehemals jährlicher Zahlweise:

30,42 Euro steuerfrei + 19,58 Euro steuerpflichtig + 2,20 Euro steuerfrei = 52,20 Euro

Bestandsfälle vom 01.04.2023 bis zum 31.12.2023

Bestandsfälle-Azubi3: Zuschuss bei monatlicher Zahlweise:

33,50 € steuerfrei + 3,60 € steuerpflichtig = 37,10 Euro

Bestandsfälle-Azubi4: Zuschuss bei ehemals jährlicher Zahlweise:

32,75 Euro steuerfrei + 4,35 Euro steuerpflichtig = 37,10 Euro

Wechsel zur Monatskarte Azubi (Abo)

Bestandsfälle-Azubi-Monat3: Zuschuss bei monatlicher Zahlweise:

33,50 Euro steuerfrei + 16,50 Euro steuerpflichtig + 2,20 Euro steuerfrei = 52,20 Euro

Bestandsfälle-Azubi-Monat4: Zuschuss bei ehemals jährlicher Zahlweise:
32,75 Euro steuerfrei + 17,25 Euro steuerpflichtig + 2,20 Euro steuerfrei = 52,20 Euro

Bestandsfälle vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024

Bestandsfälle-Azubi5: Zuschuss bei monatlicher Zahlweise:
34,50 € steuerfrei + 2,60 € steuerpflichtig = 37,10 €

Wechsel zur Monatskarte Azubi (Abo)

Bestandsfälle-Azubi-Monat5: Zuschuss bei monatlicher Zahlweise:
34,50 Euro steuerfrei + 15,50 Euro steuerpflichtig + 2,20 Euro steuerfrei = 52,20 Euro

3.2 Neufälle

„Echte“ Neufälle sind neu eingestellte Auszubildende und Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärter der Laufbahngruppe 1 sowie diejenigen, die sich nach ihrer Versetzung zu einer anderen Dienststelle oder nach Zeiten ohne Besoldungs- bzw. Entgeltanspruch (z.B. Elternzeit, Sonderurlaub) neu für eine Monatskarte Azubi (Abo) AB entscheiden. Für diesen Personenkreis beträgt der steuerfreie Zuschuss ab dem 1.1.2025 52,20 Euro für das Monatsticket Azubi (Abo) AB.

„Unechte“ Neufälle sind Auszubildende sowie Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärter der Laufbahngruppe 1, die die Hauptstadtzulage bisher allein als monatlichen Zulagenbetrag in Höhe von bis zu 50 Euro erhalten haben und nun ein Abonnement über eine Monatskarte Azubi (Abo) AB neu abschließen. Diesen wird der Zuschuss in voller Höhe steuerpflichtig gezahlt.

Im Auftrag
Mayr

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin
barrierefreier Zugang über Rolandufer, Hof 1
Verkehrsverbindungen:

U-Bahnlinie 2 Klosterstraße

U-Bahnlinie 8 und S-Bahnlinien 3, 5, 7, 9 Jannowitzbrücke

Die Datenschutzerklärung nach Art. 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) finden Sie unter dem Link www.berlin.de/finanzen/datenschutz. Sollten Sie keine Möglichkeit des Abrufs haben, bitten wir um kurze Nachricht; die Datenschutzerklärung wird Ihnen dann per E-Mail oder auf dem Postweg zugesandt.